

daß man sich wohl hüten kann, Verbrechen zu begehen, eine Vorsicht aber auf Erden sich nicht findet, gegen eine Untersuchung sich zu schützen; den Reichsten, wie den Aermsten, den Höchsten, wie den Niedrigsten trifft dieses Loos, und wen dereinst das herbe Geschick erreicht, schuldlos in eine Untersuchung verwickelt zu werden, der wird eine Einrichtung segnen und preisen, vermöge deren es ihm möglich wird, unmittelbar vor dem Richter hinzutreten, dessen Antlitz zu erschauen und sagen zu können: ich bin unschuldig!

Staatsminister v. Rönne: In edlen Gefühlen für Recht und Wahrheit hat der geehrte Abgeordnete Garantien verlangt. Darin stimmen wir überein. Er hat aber in seinem tiefen Gefühl die Garantien, die der schriftliche Proceß darbietet, doch gar zu tief gestellt. Er hat geglaubt, der Entwurf, oder die Regierung gehe bloß von der Ansicht aus, zu verlangen, daß das Erkenntniß nur mit den Acten übereinstimme, unbekümmert darum: ob es ein richtiges Urtheil sei? Nein, meine Herren! Das können Sie der Regierung nicht vorwerfen. Die Regierung will Recht in jeder Beziehung, Erforschung materieller Wahrheit, nicht bloß eine Uebereinstimmung des Erkenntnisses mit den Acten. In der That hat gewiß der Entwurf, ob nach seiner Ansicht genügend oder nicht, möglichste Garantien für die Erforschung der Wahrheit und insbesondere für Treue der Protokolle gesucht. Wenn der Abgeordnete in warmer Rede die Gewissensangst des Richters schildert, der sich später einen Zweifel macht, ob nicht eine Aussage von dem Protokollanten unrichtig aufgefaßt worden: so werden über solche Zweifel und Qualen die Richter bei mündlichem Verfahren auch nicht wegkommen; dieselben Zweifel und, nach meiner Ueberzeugung, viel wichtigere Zweifel werden ihnen dagegen bei jenem Verfahren aufstoßen. Wenn er auf jedes Wort hörte, wer von Ihnen hat nicht noch in heutiger Sitzung die Erfahrung gemacht, daß Worte falsch verstanden worden sind, wer steht also dem Richter bei dem mündlichen Verfahren dafür, daß er Worte richtig verstanden hat; wer steht dafür, daß, wenn er nach lang dauernder Verhandlung Alles in seinem Innern sich wieder vorführen, Alles in sich abwägen soll, um für Schuld oder Nichtschuld sich zu entscheiden, daß ihm Alles wieder einfallen soll; wer steht Ihnen also dafür, daß er Recht spricht? Er hat in der That gar nicht einmal die Möglichkeit einer weitem Prüfung, weil es nicht hinreichend niedergeschrieben ist; und glauben Sie, meine Herren, ich beziehe mich nicht gern auf Beispiele, weil man aus einzelnen Beispielen Nichts abnehmen kann, glauben Sie, daß nach jenem Verfahren ungerechte Urtheile seltener vorkommen, als nach dem unsrigen? Irrthum ist menschlich und alles menschliche Werk ist unvollkommen. Sie mögen das eine wie das andere Verfahren wollen, es sind Irrthümer möglich, und auch jenes Verfahren gibt davon Beispiele. Noch vor Kurzem wiederholte die juristische Zeitung von Paris einen Fall, wo Vier einen Conducteur ermordet hatten; es waren nur Vier. In drei verschiedenen Untersuchungen wurden fünf Individuen hintereinander für schuldig befunden und hingerichtet, wiewohl nur Vier konnten die That begangen haben. In der ersten Untersuchung wurden Zwei verurtheilt, während man die übrigen Thäter noch

nicht kannte. Einer der Verurtheilten behauptete fortwährend seine Unschuld. Der Mitverurtheilte bezeugte seine Unschuld, er wurde dennoch verurtheilt und mit dem Zweiten hingerichtet. Später wurde die Untersuchung gegen zwei andere Mitschuldige geführt. Sie bekannnten, daß der früher Verurtheilte die That nicht mit begangen. Sie selbst wurden verurtheilt und hingerichtet, und man erkannte das Falsche der ersten Verurtheilung. Noch später wurde der vierte Mitschuldige aufgefunden, verurtheilt und hingerichtet, und es waren sonach wegen einer That, die nur Vier begangen hatten, Fünf hingerichtet worden, und noch jetzt gewährt die französische Regierung der Wittwe des unschuldig Hingerichteten Pension. Ein anderer Fall, den auch vor Kurzem die Gazette des Tribunaux, wegen des hieraus noch schwebenden Civilprocesses, hervorhob, war, daß ein Mann, der bei der Militairverwaltung angestellt war, zu fünfjähriger entehrender Freiheitsstrafe verurtheilt worden war. Nachdem er die Strafe ausgestanden, ergab sich seine Unschuld. Die französische Regierung sah sich veranlaßt, um nur einigermaßen das Zeichen des Brandmales zu bedecken, ihm den Orden der Ehrenlegion und bedeutende Entschädigung zu geben. So, meine Herren, könnte ich Ihnen mehre Beispiele vorführen, und gewiß sind die Fälle dort häufiger, als bei uns, nur daß man dort, weil Entscheidungsgründe nicht gegeben werden, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Erkenntnisse weniger zu beurtheilen vermag.

Königl. Commissar D. Weiß: Darf ich mir eine einzige Bemerkung erlauben, die im Fortgange der Verhandlung mir entchlüpfen möchte. Habe ich die letzte Aeußerung des geehrten Redners richtig verstanden, so wollte derselbe den Beleg dafür, daß die Mündlichkeit ungleich größere Vorzüge vor der Schriftlichkeit habe, auch darin erkennen, daß ein geachtetes vaterländisches Spruchcollegium neuerlich selbst diese Maßregel der Mündlichkeit gewählt habe, um zu einer größern Sicherheit in der betreffenden Sache zu gelangen. Der Redner hat nicht angegeben, worauf sich dies bezieht; es bleibt mir daher Nichts übrig, als jene Worte zu deuten, und ich vermute, daß diese Bemerkung aus den neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht von v. Watzdorf und D. Siebdrat entlehnt sind, in welchen sich ein Aufsatz vom Appellationsrath Krug befindet, der dieses Factum erwähnt. Aber eben die Art und Weise, wie Krug solches mittheilt, dürfte gerade mehr gegen das, was der Redner beweisen wollte, sprechen. Der Appellationsrath Krug hat nämlich kurz die Gründe, welche für die Mündlichkeit, im Gegensatz zur Schriftlichkeit, angeführt werden könnten, erwogen, und ist zu der Ansicht gelangt, daß der Schriftlichkeit vor der Mündlichkeit ungleich der Vorzug einzuräumen sei, wie dies bisher der Fall gewesen. Da Krug keine entgegenstehende Meinung erwähnt, so darf ich annehmen, daß das Collegium, welchem er angehört, auch diese Meinung theile. D. Krug erwähnt aber dennoch, nachdem er die Gründe für die Mündlichkeit näher geprüft und widerlegt hat, Seite 21 des dritten Heftes des ersten Bandes der erwähnten neuen Jahrbücher (1842) Folgendes, und das ist — vermute ich — die Stelle, welche der Redner